



Bilger, L.  
YEM Foundation  
<https://yem.foundation/>

19. April 2024

Per Einwurfeinschreiben

Finanzmarktaufsicht  
Abteilung IV/4  
Herrn  
Mag. Markus Öhlinger, LL.M.  
Otto-Wagner-Platz 5  
A-1090 Wien

Abteilung IV/4  
Bekämpfung des unerlaubten  
Geschäftsbetriebs  
Mag. Markus Öhlinger, LL.M.

Betreff: FMA Veröffentlichung zur Investorenwarnung vom 13.05.2023 u.a. auch im  
Amtsblatt zur Wiener Zeitung

Hier: Achtung! Die FMA warnt vor dem Abschluss von Geschäften mit:  
YEM/YEM Foundation

Sehr geehrter Herr Magister Öhlinger,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) ist als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit durch Verfassungsbestimmung zur Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Pensionskassenaufsicht sowie der Wertpapieraufsicht eingerichtet. Weiters hat die FMA die Funktion der nationalen Abwicklungsbehörde inne. Aufgabe der FMA ist der Vollzug der im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz aufgezählten Aufsichtsgesetze. Sie ist für das gesamte Bundesgebiet Österreich zuständig und in der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

Die gesetzlichen Aufsichtsaufgaben der FMA sind nach unserem Verständnis in zwei unterschiedliche Ansätze gegliedert, in die sogenannte „Solvenzaufsicht“ und die „Markt- und Verhaltensaufsicht“.

Es stellt sich uns, als gemeinnützige YEM Foundation, registriert den in USA, nun folgendes rufschädigendes Bild dar, ausgehend der FMA:

Kategorien:

**Investorenwarnung**

„BEKANNTMACHUNG

Achtung! Die FMA warnt vor dem Abschluss von Geschäften mit:

YEM/YEM Foundation

mit angeblichem Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Europäischen Union.

Web: [www.yem.foundation](http://www.yem.foundation); [www.truthaboutyem.com](http://www.truthaboutyem.com) Link zu externer Seite. Öffnet in neuem Fenster.

Dieser Anbieter hat keine Berechtigung, konzessionspflichtige Bankgeschäfte in Österreich zu erbringen. Es ist dem Anbieter daher die gewerbliche Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten, Bankschecks und Reisechecks, wobei die Laufzeit der Kreditierung bei Kreditkarten nicht beschränkt ist (§ 1 Abs 1 Z 6 Bankwesengesetz), nicht gestattet.“

**Diese obige Veröffentlichung basiert auf § 4 Abs. 7 Bankwesengesetz und erfolgte am 13.05.2023 auch im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.**

In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgende Punkte hin:

Aufgrund o.b. Registrierung wie auch der Ausübung keinerlei direkter geschäftlichen Tätigkeiten, sehen wir keine rechtliche Begründung uns derart öffentlich zu diffamieren.

Die FMA hatte dafür keine Rechtsgrundlage.

Die FMA hatte die YEM Foundation auch nicht vorher angehört, wozu sie verpflichtet gewesen wäre.

Die FMA wird aufgefordert; den Nachweis zu erbringen, dass die YEM Foundation selbst Geschäfte mit dem YEM in Österreich platzieren wollte.

- Die YEM Foundation macht keinerlei Geschäfte
- Im Übrigen ist der YEM eine zugelassene Digitale Währung:

Am 27. Februar 2018 hat das Bundesfinanzministerium in einem öffentlichen Schreiben (2018/0163969) bestätigt, unter welchen Umständen digitale Währungen wie YEM wie Fiatwährungen zu behandeln sind:

"Sogenannte virtuelle Währungen (Kryptowährungen, z.B. Bitcoin) werden als gesetzliches Zahlungsmittel behandelt, sofern diese sogenannten virtuellen Währungen von den Parteien des Geschäfts als alternatives vertragliches und unmittelbares Zahlungsmittel akzeptiert worden sind und keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen (vgl. EuGH-Urteil vom 22.10.2015, C-264/14, Hedqvist, BStBl 2018 II S. xxx)

Was YEM Inhaber tun oder lassen, ist nicht unter der Kontrolle der YEM Foundation.

Auch die FMA Österreich ist als Behörde an Recht und Gesetz gebunden. Sie darf nur das tun, was ihr vom Gesetz explizit erlaubt wird. Es ist sicherlich nicht erlaubt ohne jeglichen

Anhaltspunkt, ohne jeglichen Beweis eine im Ausland registrierte Foundation öffentlich derart zu diffamieren, dass aktuell genau die oben genannte Investorenwarnung der FMA eine Deutsche Anwaltskanzlei öffentlich verwendet, in der Hoffnung Mandate abzugreifen bzw. auf sich aufmerksam zu machen!

Nach Definition des österreichischen Rechtes sehen wir Raum für eine Unterlassungserklärung wie allgemein erklärt: Verstößt ein Rechtssubjekt (natürliche Person, Kapitalgesellschaft, sonstige Personenvereinigungen, der Staat mit der öffentlichen Verwaltung) gegen bestimmte absolute Rechte anderer, so spricht das Gesetz den Rechtsinhabern einen Unterlassungsanspruch zu. Außergerichtlich lässt sich dieser zunächst durch Abmahnung nebst Unterlassungserklärung durchsetzen.

Dementsprechend betrachten Sie dieses Schreiben zudem als Abmahnung.

Wir bitten um eine zeitnahe Reaktion innerhalb längstens 10 Tage ab Zustellung dieses Schreibens.

Bitte senden Sie sinnvollerweise die Benachrichtigung und Richtigstellung Ihrerseits an meine auf dem Briefcouvert befindliche Heimatadresse.

Bilger, L.



Bilger, L., Präsidentin YEM Foundation

<https://yem.foundation/>